

Satzung zur 3. Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Gemeinde Rettenbach

Vom 05.08.2024

Aufgrund von Art. 8 und Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. vom 04. April 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl S. 98), erlässt die Gemeinde Rettenbach folgende Satzung:

§ 1

Die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 03.08.2016, zuletzt geändert mit Satzung vom 27.02.2023, wird wie folgt geändert:

1.) § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„ Im Kindergarten beträgt die monatliche Gebühr:

Ø tägliche Betreuungszeit:	
Mehr als 1,0 bis 2,0 Stunden = Schulkinder	100,00 €
Mehr als 3,0 bis 4,0 Stunden	130,00 €
Mehr als 4,0 bis 5,0 Stunden	143,00 €
Mehr als 5,0 bis 6,0 Stunden	156,00 €
Mehr als 6,0 bis 7,0 Stunden	169,00 €
Mehr als 7,0 bis 8,0 Stunden	182,00 €
Mehr als 8,0 bis 9,0 Stunden	195,00 €“

2.) § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„ In der Kinderkrippe beträgt die monatliche Gebühr:

Ø tägliche Betreuungszeit:	
Mehr als 1,0 bis 2,0 Stunden	130,00 €
Mehr als 2,0 bis 3,0 Stunden	150,00 €
Mehr als 3,0 bis 4,0 Stunden	170,00 €
Mehr als 4,0 bis 5,0 Stunden	190,00 €
Mehr als 5,0 bis 6,0 Stunden	210,00 €
Mehr als 6,0 bis 7,0 Stunden	230,00 €
Mehr als 7,0 bis 8,0 Stunden	250,00 €
Mehr als 8,0 bis 9,0 Stunden	270,00 €“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Rettenbach, 05.08.2024
Gemeinde Rettenbach


Alois Hamperl
1. Bürgermeister

